

**Bekanntgabe
gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
vom 21. Januar 2020**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Tyczka Industrie-Gase GmbH: Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung brennbarer Gase und Kältemittel

Die Firma Tyczka Industrie-Gase GmbH, betreibt derzeit am Betriebsstandort Nördliche Hafestraße 10, 97080 Würzburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung brennbarer Gase und Kältemittel mit einer Lagermenge von 29,9 Tonnen. Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb eines Behälterlagers mit vier erdüberschütteten Lagerbehältern a 25 m³ für entzündbare Kältemittel erhöht sich die Lagerkapazität bei entzündbaren Kältemitteln in Lagerbehältern um 85 Tonnen. Außerdem wurde auch eine Erhöhung der Lagerkapazität für entzündbare Kältemittel in Flaschen von derzeit 4 Tonnen auf 24 Tonnen beantragt. Durch diese Maßnahmen erhöht sich die Gesamtlagermenge für brennbare Gase und Kältemittel auf 134,7 Tonnen und die Anlage ist nunmehr der Nr. 9.1.1.1 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen und Kältemitteln sind in der Anlage 1 des UVPG unter der Nr. 9.1.1.2 genannt und mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen mit einem A gekennzeichnet. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 9 Abs. 2 und 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten Angaben und unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt stellt der Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg als Genehmigungsbehörde fest, dass von dem

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Punkte maßgeblich:

- Die Größe des Vorhabens und auch die jetzt genehmigte Gesamtlagerkapazität von 134,7 t liegen deutlich unter der Schwelle von 200.000 t, ab der eine unbedingte UVP-Pflicht besteht.
- In unmittelbarer Nähe zum Betriebsgrundstück befinden sich keine relevanten Naturschutzbereiche (Biotope, Naturschutzgebiete, etc.).
- Es werden keine natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, Natur oder Landschaft in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt, da das Vorhaben auf dem bereits bisher genutzten Betriebsgelände errichtet wird.
- Die Lagerbehälteranlage und die Flaschen stellen geschlossene Systeme zur sicheren Aufbewahrung der brennbaren Kältemittel dar.
- Im Regelbetrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte und auch keine relevanten Lärmemissionen.
- Das Unfallrisiko ist im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der Störfallverordnung durch geeignete Maßnahmen bestmöglich minimiert.
- Relevante Sicherheitsabstände werden eingehalten.
- Der Stand der Technik ist beim Betrieb der Anlage eingehalten bzw. wird durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG)

Nähere Informationen können beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Karmelitenstraße 20, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden eingeholt werden.

Würzburg, 21. Januar 2020

Umwelt- und Kommunalreferat

Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat